

Gesetzliche Grundlage für die örtlichen Beiräte

§18d SGB II:

„Bei jeder gemeinsamen Einrichtung nach §44b wird ein Beirat gebildet. Der Beirat berät die Einrichtung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und – maßnahmen. Die Trägerversammlung beruft die Mitglieder des Beirates auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie den Kammern und berufsständischen Organisationen. Vertreterinnen und Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach diesem Buch anbieten, dürfen nicht Mitglied des Beirats sein. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die zugelassenen kommunalen Träger mit der Maßgabe, dass die Berufung der Mitglieder des Beirats durch den zugelassenen kommunalen Träger erfolgt.“

In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu:

„Die Regierung konkretisiert die gesetzliche Pflicht der Träger aus §18. Danach sind die Träger bei der Erbringung von Eingliederungsleistungen zur Zusammenarbeit mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes verpflichtet. Der örtliche Beirat hat die Aufgabe, die Trägerversammlung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und Maßnahmen zu beraten. Damit gewährleistet der Beirat über seine Mitglieder sachliche Unterstützung der Träger bei der Bestimmung der angemessenen und zweckmäßigen Eingliederungsmaßnahmen. Zugleich ist für die Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes Transparenz über das Gesamtspektrum der aktiven Leistungen der gemeinsamen Einrichtung hergestellt. Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach diesem Buch anbieten, sind zur Vermeidung von Interessenkonflikten von der Mitgliedschaft im örtlichen Beirat ausgeschlossen. Im Übrigen stellt das Gesetz für die Besetzung des Beirats keine Voraussetzungen auf. Die Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes (insbesondere die Träger der freien Wohlfahrtspflege, die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie die Kammern und berufsständischen Organisationen) schlagen Mitglieder vor, über deren Bestellung die Trägerversammlung entscheidet. Auch die zugelassen kommunalen Träger unterliegen der Verpflichtung aus §18 und haben örtliche Beiräte zu bilden.“

Erklärungshilfe:

- Träger gemeinsamer Einrichtungen (GE) sind ein Zusammenschluss der örtlichen Agentur für Arbeit und der Kommune/des Landkreises
- Träger kommunaler Einrichtungen (Optionskommunen) sind die Kommunen/Landkreise
- Die Trägerversammlung ist das höchste und gemeinsame Entscheidungsgremium in gemeinsamen Einrichtungen. Die Trägerversammlung entscheidet über organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten. Sie ist paritätisch meistens mit je drei Vertreter/innen aus Kommune und Arbeitsagentur besetzt.